

Eisstraßengesetz

15. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

§1 Anwendungsbereich	2
§2 Feststellung der Eisstraßeneigenschaft	2
§3 Sicherheit und Bau von Eisstraßen	2
§4 Anschluss an andere Verkehrsmittel	2
§5 Planfeststellung	3
§6 Rechtsverordnungen	3
§7 Ordnungswidrigkeiten	3
§8 Inkrafttreten	4

§1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz dient der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisstraßen und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene sowie der Wahrung der Interessen der Verbraucher im Eisstraßenmarkt.
- (2) Dieses Gesetz gilt für Eisstraßen.
- (3) Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Landesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden, und daß durch einen lautereren Wettbewerb der Verkehrsträger eine für die Spielerschaft sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

§2 Feststellung der Eisstraßeneigenschaft

Als Eisstraßen sind im Sinne dieser Rechtsnorm Verbindungen aus Eisblöcken und eventueller Zwischenfüllungen – beispielsweise aus Halbblöcken - gemeint, welche das hauptsächliche Ziel verfolgen, Güter und Personen mittels Booten von einem Ort an einen anderen zu bringen.

§3 Sicherheit und Bau von Eisstraßen

- (1) Die Eisstraßeninfrastrukturunternehmen sind verpflichtet,
 1. ihren Betrieb sicher zu führen und
 2. an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken.

Eisstraßeninfrastrukturunternehmen sind zudem verpflichtet, die Eisstraßeninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten.

- (2) Im Hinblick auf Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen obliegen dem Verkehrsministerium als Teil der Landesregierung
 1. die Erteilung von Zulassungen und Genehmigungen,
 2. die Abnahmen, Prüfungen und Überwachungen.

Die Baufreigaben und -durchführung ist in Abstimmung mit dem Bauministerium und den Landkreisen gemäß der aktuell gültigen Rechtslage zu klären.

§4 Anschluss an andere Verkehrsmittel

- (1) Eisstraßen haben Anschlüsse zu anderen Verkehrsmitteln zur Ermöglichung des multimodalen Reisens einzurichten.

- (2) Bei der Errichtung von Zugangsstellen zu Eisstraßen sind Möglichkeiten der Information zu anderen Verkehrsmitteln zu installieren, um der Spielerschaft Alternativen zu bieten.

§5 Planfeststellung

- (1) Betriebsanlagen einer Eisstraße dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher durch das Verkehrs- und Bauministerium festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine bestehende Betriebsanlage einer Eisstraße erneuert, liegt nur dann eine Änderung im Sinne von Satz 1 vor, wenn der Grundriss oder der Aufriss der Betriebsanlage oder beides wesentlich geändert wird. Eine wesentliche Änderung des Grundrisses oder Aufrisses einer Betriebsanlage im Sinne von Satz 4 liegt insbesondere nicht vor, wenn sie im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um diese vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.
- (2) Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen keiner vorherigen Planfeststellung oder Plan genehmigung.

§6 Rechtsverordnungen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und der Ordnung im Eisstraßenwesen, des Umweltschutzes oder zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer wird das Verkehrsministerium ermächtigt für öffentliche Eisenbahnen Rechtsverordnungen zu erlassen.

§7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. ohne Genehmigung eine Eisstraße betreibt
 2. Eisstraßeninfrastruktur ohne vorherige Genehmigung erbaut und unterhält
 3. Eisstraßeninfrastruktur entgegen des Gesetzes stilllegt.
 4. Eisstraßeninfrastruktur entgegen des Gesetzes modifiziert, obwohl ein Planfeststellungsverfahren vonnöten ist.
- (2) Verstöße gegen dieses Gesetz kann mit Geldstrafe bis 640 Diamanten geahndet werden.

§8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.